

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00709 vom 1. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00709

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00709 du 1 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00709 del 1 dicembre 2021

Regeste

Wehrpflichtersatz 2020 (Erlass) | Nichteintreten auf die ohne Vorlegung einer Vollmacht des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde. [Die von der Sozialarbeiterin des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde wurde vom Steuerrekursgericht zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht überwiesen, da dieses gestützt auf den Wortlaut von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 WPEV zuständig sei, über Beschwerden in Erlassfällen betr. Wehrpflichtersatz zu entscheiden.] Wer Beschwerde in fremdem Namen erhebt, muss grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Andernfalls ist ihm eine angemessene Nachfrist zur Nachreichung der Vollmacht anzusetzen. Wird die Vollmacht nicht fristgerecht nachgereicht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 1.1). Die Sozialarbeiterin reichte innert der ihr angesetzten Nachfrist keine Vollmacht des Beschwerdeführers ein (E. 1.2). Die Kosten werden der ohne Vollmacht handelnden Sozialarbeiterin auferlegt (E. 2). In Erlassfällen, welche die Wehrpflichtersatzabgabe betreffen, steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel zur Verfügung (E. 3.1). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Die Kosten werden in Anwendung des Verursacherprinzips der ohne Vollmacht handelnden Sozialarbeiterin B auferlegt (§ 13 Abs. 2 VRG). Da keine materielle Prüfung des Begehrens vorzunehmen war, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf das Minimum zu senken (§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

E. 3.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) ist gemäss Art. 83 lit. m BGG unzulässig gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben. Die in Art. 83 lit. m BGG statuierte Gegen Ausnahme, wonach die Beschwerde zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt, betrifft lediglich Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer. Nicht von der Gegen Ausnahme erfasst werden damit Vermögens- und Kapitalsteuern, Schenkungs- und Erbschaftssteuern oder irgendwelche anderen Steuern und Kausalabgaben (Thomas Häberli in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., Basel 2018, Art. 83 BGG N. 217d). Zu den Kausalabgaben zählt auch die Wehrpflichtersatzabgabe (BGr, 24. August 2017,

2C_1051/2016, E. 2.2.2), weshalb in Erlassfällen, welche die Wehrpflichtersatzabgabe betreffen, lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung steht (vgl. BGr, 7. Dezember 2010, 2D_71/2010, E. 2.1).

E. 3.2

Soweit die vollmachtlose Vertreterin des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren selbst kostenpflichtig wird, ist sie legitimiert, in eigenem Namen Beschwerde beim Bundesgericht zu erheben. Der Rechtsmittelzug folgt diesfalls demjenigen in der Hauptsache (vgl. VGr, 1. Dezember 2021, VB.2021.00704, E. 10.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.